



3003 Bern-Wabern, 3.12.07

Handout Asylgesetz und Verordnungen Ausbildung- ein Überblick

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
Änderungen im Verfahrens- und Rückkehrbereich					
Neue vorläufige Aufnahme	AsylG ¹ : 44 Abs. 3 bis 5 (aufgehoben) ANAG ² : 14a ff. AuG ³ : 83 ff.	VVWA ⁴ (16, 17, 18, 19,20, 22, 23, 24, 25, 26, 26a AsylV ⁵ (3, 5b, 8, 9, 10, 18, 20 ff., 24ff.) VZAE ⁶ (28, 53, 64ff., 74, 83)	Neue Umschreibung der Zumutbarkeit der Wegweisung Verbesserte Rechtsstellung (Familiennachzug nach drei Jahren und erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt) Übernahme Sozialhilfe durch den Bund ist auf sieben Jahre beschränkt	Parlamentsbeschluss, welcher den Vorschlag des Bundesrates zur humanitären Aufnahme ersetzt hat	01.01.2007: Familiennachzug nach drei Jahren und erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt 01.01.2008: übrige Bestimmungen

¹ Asylgesetz; SR 142.31

Thema	Artikel AsylG/ANAG/AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
Neue Härtefallregelung	AsylG: 14 Abs. 2 bis 6	AsylV 1 ⁷ (39: aufgehoben) VZAE (31)	Neue Möglichkeit der Kantone zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auch bei Asylsuchenden nach fünfjährigem Aufenthalt	Parlamentsbeschluss	01.01.2007
Neue Zwangsmassnahmen	ANAG: 3a, 13b Abs. 2, 13e Abs. 1 Bst. b, 13g AuG: 73 ff.	VVWA (15, 15e)	1) Verlängerung der Maximaldauer der Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate; bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren maximale Haft 12 Monate 2) Ein- und Ausgrenzung neu auch bei Missachtung der Ausreisefrist möglich 3) Kurzfristige Festhaltung bis zu drei Tagen zur Identitätsabklärung 4) Einführung einer Durchsetzungshaft bis zu maximal 18 Monaten, um einer angesetzten Ausreisefrist Nachachtung zu verschaffen.	Parlamentsbeschluss (Massnahmen 1 bis 3 wurden als Änderungsvorschläge des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Ausschaffungshaft ab Empfangsstelle	ANAG: 13b Abs. 1 Bst. e AuG (76 Abs. 1 Ziff. 5)	VVWA (15, 15e)	Neue Ausschaffungshaft von maximal 20 Tagen, wenn ein Entscheid in einer Empfangsstelle ergangen und der Wegweisungsvollzug absehbar ist	Botschaft des Bundesrates ⁸	01.01.2007

² Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; SR 142.20

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; SR xxxx

⁴ Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen; SR 142.281

⁵ Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; SR 142.312

⁶ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR xxxx

⁷ Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; SR 142.311

⁸ Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2002 zur Änderung des Asylgesetzes, 02.060

Thema	Artikel AsylG/ANAG/AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
Kontaktaufnahme mit Heimat- oder Herkunftsstaat bei erstinstanzlich ablehnendem Entscheid	AsylG (97 Abs. 2)	AsylIV 3 ⁹ (2) VVWA (4)	Die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde kann zwecks Beschaffung von notwendigen Reisepapieren mit den Heimat- oder Herkunftsstaaten Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.	Parlamentsbeschluss	01.01.2007
Präzisierung des Nicht-tretentatbestandes wegen fehlenden Papieren	AsylG (32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3)	AsylIV 1 (28a)	Es müssen Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden, sonst erfolgt ein Nicht-tretentscheid. Ausnahmen: entschuldbare Gründe für fehlende Papiere, Flüchtlingseigenschaft ist offensichtlich erfüllt oder weitere Abklärungen sind notwendig.	Parlamentsbeschluss (wurde als Änderungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen	AsylG (17b)	AsylIV 1 (7c)	Bei Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchen erhebt das BFM neu eine Gebühr, sofern es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt.	Parlamentsbeschluss (wurde als Änderungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Drittstaatenregelung	AsylG: 6a, 25 (aufgehoben), 32 Abs. 2 Bst. d (aufgehoben), 34, 52 (aufgehoben)	AsylIV 1 (13-15: aufgehoben; 31, 33, 40, 41 Abs. 2: aufgehoben)	Einfachere Wegweisung in sichere Drittstaaten; Ersatz der vorsorglichen Wegweisung durch einen verfahrensbeendenden Nicht-tretentscheid	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Neues Flughafenverfahren	AsylG: 22, 23	AsylIV 1 (7, 11a,	Neu wird am Flughafen ein vollständiges	Botschaft des Bun-	01.01.2008

⁹ Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten; SR 142.314

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
ren		12, 15) AsylV 2 (53a, 58, 59a) VVWA (11 Abs. 2	Asylverfahren analog dem Verfahren im Inland durchgeführt; Aufenthalt am Flughafen bis zu 60 Tagen.	desrates	
Zugang zur Rechtsberatung oder -vertretung	AsylG (17 Abs. 4)	AsylV 1 (7a)	Der Bundesrat regelt den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Anhörungen zu den Asylgründen durch das BFM	AsylG (29)	AsylV 1 (23a)	Anhörungen von Asylsuchenden werden vom BFM durchgeführt; heute sind es in erster Linie die Kantone	Parlamentsbeschluss	01.01.2008
Rückkehrhilfe	AsylG (93) AuG (60)	AsylV 2 (65 ff.)	Der Bund leistet Rückkehrhilfe und kann die vollständige Finanzierung von Rückkehrberatungsstellen Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit Programmen zur Erleichterung der Rückkehr oder Reintegration vorsehen sowie finanzielle Unterstützung zur Erleichterung der Eingliederung oder befristeten medizinischen Betreuung leisten.	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Unterbringung in Aussonstellen bei besonderen Lagen	-	AsylV 1 (16a ff.)	Unterbringung von Asylsuchenden im Fall einer besonderen Lage	-	01.01.2008

Änderungen im Finanzierungsbereich					
Neues Finanzierungssystem Bund - Kantone	AsylG (88 Abs. 2 und 3) AuG (87)	AsylIV 2 (1-7, 20-27) VIntA (18)	- Abgeltung der Sozialhilfekosten der Kantone mittels einer Globalpauschale aufgrund der im Datensystem des BFM erfassten Personen - Ausrichtung einer Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Ausdehnung des Sozialhilfestopps für Personen mit negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid	AsylG (88 Abs. 4 und 5)	AsylIV 2 (28-30)	Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid werden - wie Personen mit einem NEE seit dem 1.4.2004 - vom Sozialhilfesystem des Asylgesetzes ausgeschlossen. Der Bund zahlt den Kantonen eine einmalige Nothilfepauschale von 6'000 Franken pro rechtskräftigen Entscheid	Parlamentsbeschluss (wurde als Änderungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2008
Sonderabgabe	AsylG (86, 87)	AsylIV 2 (8-19)	Erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene müssen zur Deckung der Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Kosten der Rechtsmittelverfahren eine Sonderabgabe leisten	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008